



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 07.09.2022

Rückwärtslaufende Wasseruhren: Unbefugte Entnahme von Grundwasser in Bergtheim, Landkreis Würzburg

Die Main-Post berichtete am 27.08.2022 unter dem Titel „Wenn Wasseruhren rückwärts laufen“, dass die Messung der entnommenen Grundwassermenge an einer landwirtschaftlichen Entnahmestelle in Bergtheim, Landkreis Würzburg, fehlerhaft sei. Das ist besonders relevant, weil der Wasserbedarf in der Region „Bergtheimer Mulde“ für Gemüseanbau sehr hoch ist, die Grundwasserstände seit Jahren sinken und die Wasserrechte limitiert sind. Manipulierte Wasseruhren und damit eine höhere Grundwasserentnahme als erlaubt schafften in dieser Situation einen konkreten Wettbewerbsvorteil, nämlich mehr Gewicht für das geerntete Gemüse und damit höhere Einnahmen und wären eine zusätzliche Belastung für die ohnehin angespannte Grundwassersituation.

Es wurde berichtet, dass die Wasseruhr eines Brunnens am Freitag, den 19.08.2022, 1800 Kubikmeter bzw. 1,8 Mio. Liter Wasser mehr anzeigte als am Sonntag, den 21.08.2022. Eine Gruppe aufmerksamer Menschen aus dem Agenda 21-Arbeitskreis „Wasser am Limit“ dokumentierte die unterschiedlichen Zählerstände. Am Dienstag, den 23.08.2022, sei der Landwirt, der den Brunnen betreibe, damit konfrontiert worden und habe erklärt, er könne sich das nur so erklären, dass das Wasser in den Brunnen zurücklief. Später ergänzte er laut Bericht der Main-Post vom 30.08.2022 unter dem Titel „Wie kann eine Wasseruhr rückwärts laufen?“, dass das Wasser aufgrund eines fehlgestellten Schiebers in den Brunnen gepumpt worden sein muss, dass die Uhr fehlerhaft aufgehängt war und rückwärts lief. Damit ist es nicht nur ausgeschlossen, den tatsächlichen Verbrauch zu messen und festzustellen, ob er innerhalb der genehmigten Menge liegt. Vielmehr ist durch diese „Fehlleitung“ die Dokumentation des Grundwasserverbrauchs fehlerhaft: Es wird eine viel geringere Wasserentnahmemenge dokumentiert, als tatsächlich entnommen wurde. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass das Wasser gar nicht in den Brunnen floss. Da die Wasseruhr nicht manipulationssicher verplombt war, ist es möglich, dass es an dieser Entnahmestelle zusätzlich zu den 1,8 Mio. Liter Wasser, die nur an diesen knapp zwei Tagen entnommen, aber nicht gezählt worden waren, nochmals 1,8 Mio. Liter hätten entnommen werden können, weil die Uhr ja rückwärts lief. Inzwischen ist die „Fehlleitung“ abgebaut, sodass eine Überprüfung jetzt nicht mehr möglich ist. Laut Main-Post vom 01.09.2022 werde aktuell geprüft, „ob das Verhalten des Landwirts einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt“, so das Landratsamt Würzburg. Nach Aussagen des stellvertretenden Leiters des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg, Martin Rätz, zu dem Fall gegenüber der Main-Post, „entspricht es nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik“, dass Wasser in eine Pumpe zurücklaufen könne.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der Berichte bzw. sonstiger Informationen bereits Ermittlungen aufgenommen? 5
- 1.2 Welche Straftatbestände kommen in Betracht, falls sich der Verdacht, die Wasseruhr sei manipuliert worden, bestätigt? 5
- 1.3 Aus welchen Gründen hat das Wasserwirtschaftsamt bislang weder die Polizei noch die Wasserschutzpolizei eingeschaltet? 5
- 2.1 Gab es technische Sicherungen an der Wasseruhr, die zuverlässig verhindert haben, dass die Wasseruhr rückwärts laufen kann, z. B. geeignete Verplombungen? 5
- 2.2 War die Wasseruhr geeicht? 5
- 2.3 Wurden technische Defekte an der Wasseruhr festgestellt? 5
- 3.1 Wie wird die Entnahme des Grundwassers an dieser Stelle konkret gemessen (bitte auch Messtände in den letzten zehn Jahren aufzählen)? 6
- 3.2 Wer kontrolliert, dass die Entnahme des Grundwassers nicht höher ist als in der Genehmigung festgelegt (bitte Kontrolldaten aufzählen)? 6
- 3.3 Wurde der Betrieb, an dem die manipulierte Wasseruhr dokumentiert wurde, kontrolliert, nachdem den Behörden bekannt wurde, dass die Wasseruhren dort rückwärts laufen? 6
- 4.1 Hat die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. die Gemeinde in den vergangenen fünf Jahren bereits Hinweise erhalten, dass Wasseruhren in der Bergtheimer Mulde manipuliert worden sein könnten bzw. nicht funktionsfähig sind (bitte aufzählen)? 6
- 4.2 Wie hat die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. die Gemeinde reagiert? 6
- 4.3 Ist der Betrieb, auf dessen Grundstück die rückwärtslaufende Wasseruhr dokumentiert wurde, schon einmal wegen nicht genehmigter Grundwasserentnahme bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landratsamt aktenkundig geworden (bitte Datum und Ergebnis angeben)? 6
- 5.1 Wie wird die Staatsanwaltschaft prüfen, ob die Einwände des Landwirts gegenüber der Zeitung, das Wasser sei versehentlich wegen eines falsch gestellten Schiebers von einem anderen Brunnen in diesen Brunnen gepumpt worden, in Zusammenhang mit dem extrem hohen Wasserbedarf auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in diesem Jahr realistisch sind (bitte auch Höhe der Entnahmerechte des Betriebs in den letzten zehn Jahren darstellen)? 7

-
- 5.2 Wird die Staatsanwaltschaft ein externes technisches Gutachten anfordern, um zu prüfen, ob die Dokumentation bei der Wasseruhr durch Manipulation vorsätzlich der tatsächlich entnommenen Grundwassermenge gefälscht worden ist? 7
- 5.3 Wird die Staatsanwaltschaft mittels einer Berechnung des ungefähren Wasserbedarfs des landwirtschaftlichen Betriebs prüfen lassen, ob die genehmigte Wassermenge mit dem Wasserbedarf übereinstimmt, der sich errechnet, wenn man die angebauten Produkte auf der gesamten Fläche mit der dort praktizierten Bewässerungstechnik und den Wetterbedingungen in diesem Jahr in Beziehung setzt, um festzustellen, ob die dokumentierte Entnahmemenge unter den diesjährigen Bedingungen für die produzierten und verkauften Produkte überhaupt ausreichen kann? 7
- 6.1 Wird die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. das Wasserwirtschaftsamt ein hydrogeologisches Gutachten anfordern, das ermittelt, ob 1,8 Mio. Liter Wasser an zwei Tagen in den dortigen Grundwasserkörper hineingepumpt werden können, ohne dass dies an der Erdoberfläche zu erkennen ist? 7
- 6.2 Haben Überprüfungen der Amtstätigkeiten der Genehmigungsbehörden durch die zuständigen Staatsministerien in den letzten fünf Jahren stattgefunden (bitte durchführende Stellen und Personen angeben sowie Ergebnisse und Konsequenzen)? 7
- 6.3 Sind vor Ort nach der Presseberichterstattung Beweismittel gesichert worden (bitte Datum angeben bzw. begründen, falls das nicht der Fall war)? 8
- 7.1 Ist der Versuch, eine Wasseruhr zu manipulieren, nach Ansicht der Staatsregierung eine Fälschung technischer Anlagen nach § 268 StGB? 8
- 7.2 Ist eine Wasserentnahme durch eine manipulierte Wasseruhr eine „unbefugte Wasserentnahme“ nach § 324 Abs. 1, 2 Var. StGB, nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften (bitte darlegen, ob es einen Unterschied macht, ob die Manipulation versehentlich bzw. absichtlich zustande kam bzw. die Wasseruhr nicht funktionierte bzw. nicht geeicht war)? 8
- 7.3 Wird nach den Berichten in der Presse ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeleitet, weil die Regelungsinhalte einer vorhandenen Erlaubnis oder Bewilligung überschritten werden? 8
- 8.1 Welche konkreten Veränderungen plant die Staatsregierung, um zu verhindern, dass in Zukunft in der Bergtheimer Mulde mehr Wasser entnommen wird als genehmigt? 9
- 8.2 Bleibt die Staatsregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen dabei, auch weiterhin keine geeignet verplombten Wasseruhren in der Bergtheimer Mulde verpflichtend einzuführen? 9

8.3	Plant die Staatsregierung den Einbau manipulationssicherer Wasserzähleinrichtungen mit behördlicher Fernauslesemöglichkeit (bitte begründen)?	9
Anlage	10
Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die Fragen 1.1, 1.2, 4.1 bis 4.3, 5.1 bis 5.3, 6.1, 6.3 und 7.1 bis 7.3
vom 10.10.2022

1.1 Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der Berichte bzw. sonstiger Informationen bereits Ermittlungen aufgenommen?

1.2 Welche Straftatbestände kommen in Betracht, falls sich der Verdacht, die Wasseruhr sei manipuliert worden, bestätigt?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Würzburg wurde dort am 31.08.2022 aufgrund einer anonymen Anzeige ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Anfangsverdachts der Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft prüft auch mögliche Tatvorwürfe des Betrugs gemäß § 263 StGB und der Gewässerverunreinigung gemäß § 324 StGB.

1.3 Aus welchen Gründen hat das Wasserwirtschaftsamt bislang weder die Polizei noch die Wasserschutzpolizei eingeschaltet?

Eine Kontrolle erfolgte durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als für die technische Gewässeraufsicht zuständige Stelle noch am selben Tag nach Bekanntwerden der rückwärts laufenden Wasseruhr. Am Folgetag teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg dem Landratsamt Würzburg die festgestellten Unregelmäßigkeiten zur Einleitung rechtlicher Schritte mit. Die strafrechtliche Bewertung einzelner Sachverhalte ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Die Ermittlungen laufen.

2.1 Gab es technische Sicherungen an der Wasseruhr, die zuverlässig verhindert haben, dass die Wasseruhr rückwärts laufen kann, z. B. geeignete Verplombungen?

Nein.

2.2 War die Wasseruhr geeicht?

Die in Rede stehende Wasseruhr besitzt eine sog. Konformitätsmarke (gemäß Measurement Instruments Directive). Das Baujahr ist demnach das Jahr 2017. Für einen Kaltwasserzähler würde die Gültigkeit der Eichung demzufolge noch bis Ende 2023 laufen.

2.3 Wurden technische Defekte an der Wasseruhr festgestellt?

Nein.

3.1 Wie wird die Entnahme des Grundwassers an dieser Stelle konkret gemessen (bitte auch Messtände in den letzten zehn Jahren aufzählen)?

Für den im Fokus stehenden Brunnen 12 liegen Aufzeichnungen mit einer Drucksonde seit 2014 vor. Im Diagramm sind die aufgezeichneten Wasserstände den monatlichen Entnahmemengen gegenübergestellt (siehe Anlage).

3.2 Wer kontrolliert, dass die Entnahme des Grundwassers nicht höher ist als in der Genehmigung festgelegt (bitte Kontrolldaten aufzählen)?

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der (technischen) Gewässeraufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen, stichprobenartig und anlassbezogen. Insbesondere wird eine Auswertung der Jahresberichte durch Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt durchgeführt.

3.3 Wurde der Betrieb, an dem die manipulierte Wasseruhr dokumentiert wurde, kontrolliert, nachdem den Behörden bekannt wurde, dass die Wasseruhren dort rückwärts laufen?

Das Wasserwirtschaftsamt wurde über die Auffälligkeiten am 24.08.2022 informiert. Die Kontrolle vor Ort erfolgte noch am gleichen Tag.

4.1 Hat die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. die Gemeinde in den vergangenen fünf Jahren bereits Hinweise erhalten, dass Wasseruhren in der Bergtheimer Mulde manipuliert worden sein könnten bzw. nicht funktionsfähig sind (bitte aufzählen)?

4.2 Wie hat die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. die Gemeinde reagiert?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg wie auch das Landratsamt Würzburg und die Gemeinde haben keine entsprechenden Hinweise erhalten.

4.3 Ist der Betrieb, auf dessen Grundstück die rückwärtslaufende Wasseruhr dokumentiert wurde, schon einmal wegen nicht genehmigter Grundwasserentnahme bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landratsamt aktenkundig geworden (bitte Datum und Ergebnis angeben)?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Würzburg sowie des Landratsamts Würzburg sind dort in der Vergangenheit keine entsprechenden Sachverhalte aktenkundig geworden.

- 5.1 Wie wird die Staatsanwaltschaft prüfen, ob die Einwände des Landwirts gegenüber der Zeitung, das Wasser sei versehentlich wegen eines falsch gestellten Schiebers von einem anderen Brunnen in diesen Brunnen gepumpt worden, in Zusammenhang mit dem extrem hohen Wasserbedarf auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in diesem Jahr realistisch sind (bitte auch Höhe der Entnahmerechte des Betriebs in den letzten zehn Jahren darstellen)?**
- 5.2 Wird die Staatsanwaltschaft ein externes technisches Gutachten anfordern, um zu prüfen, ob die Dokumentation bei der Wasseruhr durch Manipulation vorsätzlich der tatsächlich entnommenen Grundwassermenge gefälscht worden ist?**
- 5.3 Wird die Staatsanwaltschaft mittels einer Berechnung des ungefähren Wasserbedarfs des landwirtschaftlichen Betriebs prüfen lassen, ob die genehmigte Wassermenge mit dem Wasserbedarf übereinstimmt, der sich errechnet, wenn man die angebauten Produkte auf der gesamten Fläche mit der dort praktizierten Bewässerungstechnik und den Wetterbedingungen in diesem Jahr in Beziehung setzt, um festzustellen, ob die dokumentierte Entnahmemenge unter den diesjährigen Bedingungen für die produzierten und verkauften Produkte überhaupt ausreichen kann?**
- 6.1 Wird die Staatsanwaltschaft bzw. das Landratsamt bzw. das Wasserwirtschaftsamt ein hydrogeologisches Gutachten anfordern, das ermittelt, ob 1,8 Mio. Liter Wasser an zwei Tagen in den dortigen Grundwasserkörper hineingepumpt werden können, ohne dass dies an der Erdoberfläche zu erkennen ist?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Würzburg bestehen nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen Hinweise darauf, dass Wasser in nicht vorgesehener Laufrichtung durch die Wasseruhr gelaufen ist bzw. geleitet wurde. Bei einer Nachschau vor Ort konnten keine Hinweise auf eine technische Manipulation an der Wasseruhr festgestellt werden. Von einer Sicherstellung der Wasseruhr wurde daher abgesehen, der Zustand wurde jedoch fotografisch dokumentiert.

Die Frage, ob Sachverständigengutachten einzuholen sind und welchen Inhalt insoweit zu erteilende Aufträge gegebenenfalls haben werden, kann nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Würzburg zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Die Prüfungen der Staatsanwaltschaft Würzburg dauern an.

- 6.2 Haben Überprüfungen der Amtstätigkeiten der Genehmigungsbehörden durch die zuständigen Staatsministerien in den letzten fünf Jahren stattgefunden (bitte durchführende Stellen und Personen angeben sowie Ergebnisse und Konsequenzen)?**

Die unmittelbare Behördenaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt den Regierungen. Entsprechend der Mitteilung der Regierung von Unterfranken waren

die genehmigten Wasserentnahmen Thema von Dienst- und anderweitigen Besprechungen der Regierung von Unterfranken mit den nachgeordneten Behörden sowie den Wasserwirtschaftsämtern. Hierbei wurde insbesondere das Überwachungsprozedere thematisiert. Auch der Umgang mit Bewässerungsanträgen in der Bergtheimer Mulde wurde thematisiert. Es wurden die notwendigen Reaktionen auf die zunehmende Trockenheit bei Begutachtungspraxis abgestimmt, insbesondere das Heranziehen der aktualisierten, geringeren Grundwasserneubildungsraten und damit eine deutliche Verknappung der zu genehmigenden Wassermenge und die Verkürzung der Laufzeit der Genehmigungsbescheide.

Zuletzt hat im Frühjahr 2022 ein Fachaustausch mit den unterfränkischen Wasserwirtschaftsämtern und der Regierung von Unterfranken zur Behandlung von Anträgen für Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken stattgefunden. Schwerpunkt waren Entnahmen aus Oberflächengewässern sowie generell die Begutachtungspraxis.

6.3 Sind vor Ort nach der Presseberichterstattung Beweismittel gesichert worden (bitte Datum angeben bzw. begründen, falls das nicht der Fall war)?

Siehe Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 und 6.1.

7.1 Ist der Versuch, eine Wasseruhr zu manipulieren, nach Ansicht der Staatsregierung eine Fälschung technischer Anlagen nach § 268 StGB?

7.2 Ist eine Wasserentnahme durch eine manipulierte Wasseruhr eine „unbefugte Wasserentnahme“ nach § 324 Abs. 1, 2 Var. StGB, nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften (bitte darlegen, ob es einen Unterschied macht, ob die Manipulation versehentlich bzw. absichtlich zustande kam bzw. die Wasseruhr nicht funktionierte bzw. nicht geeicht war)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Prüfungen der Staatsanwaltschaft Würzburg dauern an. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird Bezug genommen.

7.3 Wird nach den Berichten in der Presse ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeleitet, weil die Regelungsinhalte einer vorhandenen Erlaubnis oder Bewilligung überschritten werden?

Die Staatsanwaltschaft Würzburg prüft den Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

8.1 Welche konkreten Veränderungen plant die Staatsregierung, um zu verhindern, dass in Zukunft in der Bergtheimer Mulde mehr Wasser entnommen wird als genehmigt?

Der Grund- und Trinkwasserschutz hat im Freistaat eine zentrale Bedeutung. Der Freistaat Bayern verfolgt das Ziel der Wassersicherheit in allen Landesteilen mit der großen Strategie „Wasserkunft Bayern 2050“. Die prekäre Situation des Grundwassers in der Bergtheimer Mulde steht im Fokus der Wasserwirtschaftsverwaltung. Insbesondere für die Bergtheimer Mulde wurden zusätzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht: So gibt es ein Moratorium für den Kernbereich der Bergtheimer Mulde bezüglich zusätzlicher Grundwasserentnahmen. Es wurde ein Landschaftswasserhaushaltsmodell für die Bergtheimer Mulde aufgestellt und das Projekt „Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen am Beispiel der landwirtschaftlichen Bewässerung“ durchgeführt. Der Abschlussbericht ist auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Diese Bausteine zur Erstellung eines Niedrigwassermanagementplans werden künftig ergänzt durch ein Bewässerungs- und Landnutzungskonzept der Gemeinden der Allianz Würzburger Norden. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde am 12.09.2022 übergeben.

Dreh- und Angelpunkt zur Verbesserung der Grund- und Trinkwassersituation in Unterfranken ist ein nachhaltiger Umgang mit den Wasserressourcen. Die Wasserwirtschaft unterstützt dabei mit einem umfangreichen Maßnahmen- und Förderkatalog. Parallel erfolgt eine Kontrolle der Wasserentnahmen im Rahmen der (technischen) Gewässeraufsicht. Jedes Wasserwirtschaftsamt setzt nachvollziehbare Prioritäten bei der technischen Gewässeraufsicht. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Landratsamt Würzburg haben die Kontrollen in der Bergtheimer Mulde in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Diese werden mit großem Personaleinsatz durch die technische Gewässeraufsicht mit einer Priorisierung vorgenommen, wobei bedeutende Wasserentnahmen bei der Kontrolltätigkeit entsprechend hoch eingestuft werden. Hinzu kommt eine Personalaufstockung bei der Kreisverwaltungsbehörde.

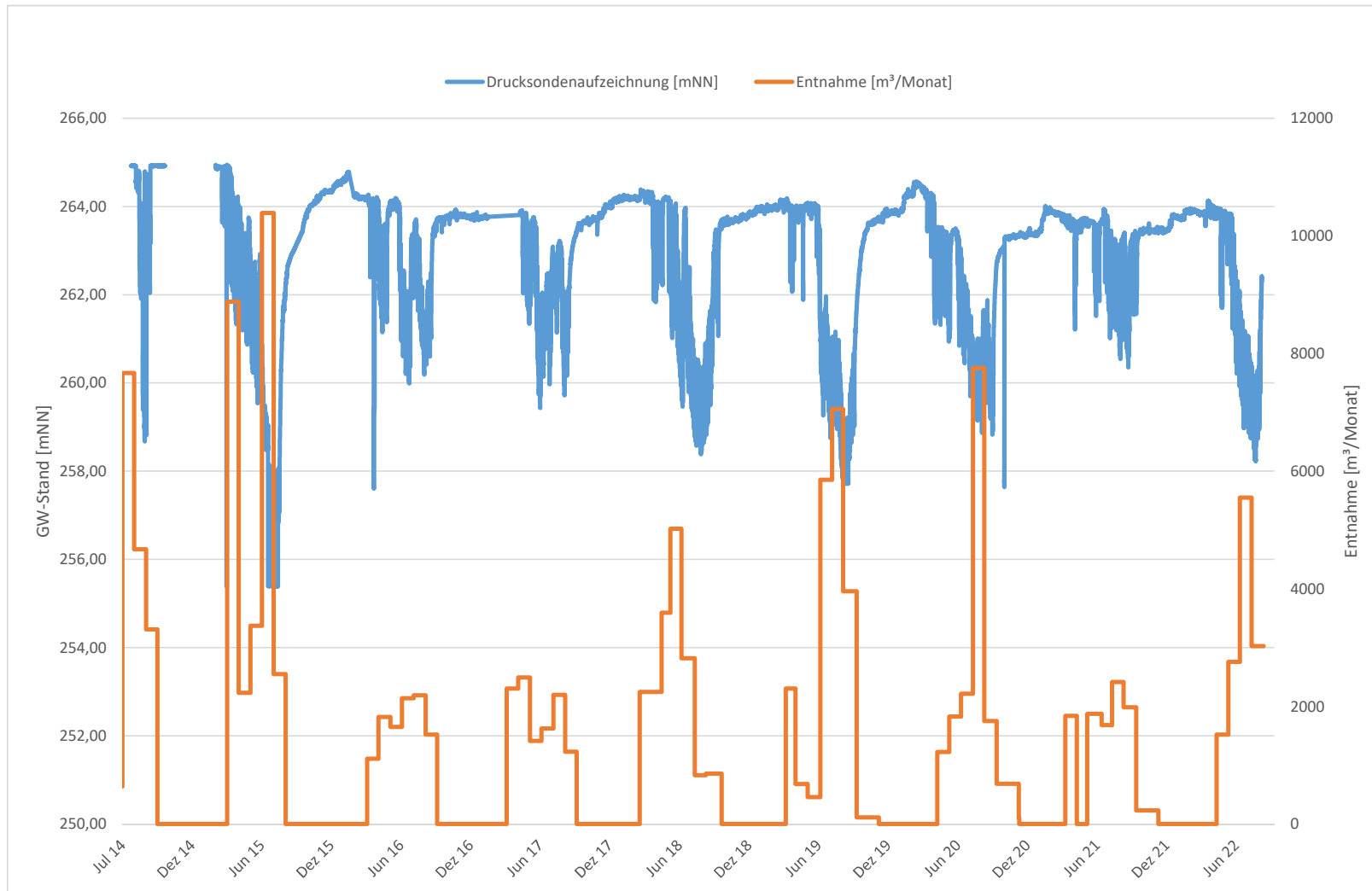
8.2 Bleibt die Staatsregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen dabei, auch weiterhin keine geeignet verplombten Wasseruhren in der Bergtheimer Mulde verpflichtend einzuführen?

8.3 Plant die Staatsregierung den Einbau manipulationssicherer Wasserzähleinrichtungen mit behördlicher Fernauslesemöglichkeit (bitte begründen)?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor möglichen weiteren Schritten ist der Abschluss des laufenden Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Unabhängig davon ist die aus dem häuslichen Trinkwassernetz (Hauswasserzähler) bekannte Verplombung der Wasserzähler und die Einbausituation mit der von Bewässerungsanlagen nicht vergleichbar. Hintergrund ist, dass die freiliegenden Entnahmeeinrichtungen aus Frostschutzgründen i. d. R. im Herbst abgebaut und im nächsten Frühjahr wieder aufgebaut werden. Eine Verplombung müsste somit jedes Jahr erneut durchgeführt werden.

Anlage



Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.